

# **Friedhofsgebührensatzung**

**FGS**

## **der Gemeinde Straßlach-Dingharting**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Straßlach-Dingharting folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
  - c) sonstige Gebühren (§ 6).

### **§ 2 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühr entsteht
  - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,

- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
  - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## § 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für zehn Jahre:
- |   |             |
|---|-------------|
| a) im Friedhof Großdingharting, Friedhofstraße, für |             |
| 1. ein Doppelgrab                                   | 902,00 €,   |
| 2. ein Einzel- bzw. Urnengrab                       | 446,00 €,   |
| 3. einen Platz in einem Baumurnengrab               | 345,00 €,   |
| b) im Friedhof Straßlach, Mühlstraße, für           |             |
| 1. ein Doppelgrab                                   |             |
| a) im Gräberfeld                                    | 1.012,00 €, |
| b) am Rand  | 1.210,00 €, |
| 2. ein Einzelgrab                                   |             |
| a) im Gräberfeld                                    | 506,00 €,   |
| b) am Rand  | 605,00 €,   |
| 3. Urnenstätten                                     |             |
| eine Nische in der Urnenhalle                       | 605,00 €,   |
| 4. einen Platz in einem Baumurnengrab               | 405,00 €.   |
- (2) <sup>1</sup>Ein Grab ist gebührenrechtlich dann ein Grab „am Rand“, wenn zwischen Grabstätte und dem nächst angrenzenden Weg eine andere Grabstätte nach Maßgabe des bei Entstehung der Grabgebühr gültigen Friedhofplanes nicht zulässig ist. <sup>2</sup>Die Grabstätten „am Rand“ ergeben sich im Einzelnen aus Anlage 1, welche Inhalt der Gebührensatzung ist. <sup>3</sup>Alle anderen Grabstätten sind gebührenrechtlich Gräber „im Gräberfeld“.
- (3) <sup>1</sup>Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird auf die Dauer von zehn Jahren erworben. <sup>2</sup>Diese Frist beginnt mit dem Tage der Belegung oder bei Erwerb des Grabes vor der Belegung mit dem Tage der Aushändigung der Graburkunde. <sup>3</sup>Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist frühestens ein Jahr vor Ablauf der Nutzungsfrist möglich.
- (4) <sup>1</sup>Erstreckt sich die Ruhefrist über die Nutzungszeit hinaus, so muss die zum Wiedererwerb des Nutzungsrechts festgesetzte Grabgebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus entrichtet werden. <sup>2</sup>Dabei wird der angefangene Zeitraum eines Jahres als volles Jahr gerechnet.
- (5) Für die Vergabe des Nutzungsrechts auf besonderen Wunsch auf die Dauer von 20 oder 30 Jahren gelten die Gebühren und Preise zum Zeitpunkt des Erwerbs bzw. der beantragten Verlängerung.
- (6) Bei vorzeitigem Verzicht auf ein Nutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tage der Rechtswirksamkeit an die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch gelaufen wären, die bei der Verleihung bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre

geleisteten Grabgebühren zurück, abzüglich einer Gebühr in Höhe eines Jahresbetrages.

## § 5 Bestattungsgebühren

(1) <sup>1</sup>Bestattungsgebühren bei Erdbestattungen mit abschließender Dekoration:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Öffnen und schließen der Grabstätte bis zu einer Grabtiefe von 1,80 m   | 357,00 € |
| 2. Öffnen und schließen der Grabstätte bis zu einer Grabtiefe von 2,20 m   | 380,80 € |
| 3. Öffnen und schließen der Grabstätte als Kindergrab bis maximal 1,60 m Länge   | 119,00 € |
| 4. Öffnen und schließen der Grabstätte mit Handschaufeln (Mitwirkung der Angehörigen soll auf Wunsch und im Rahmen der Unfallvorschriften zulässig sein) | 416,50 € |
| 5. Trägerstellung zur Beerdigung, 4 Träger   | 238,00 € |
| 6. Umbettung von Leichen oder Gebeinen zur sofortigen Wiederbeisetzung oder zur Übergabe an ein zur Überführung beauftragtes Bestattungsinstitut         | 357,00 € |
| 7. Zuschlag für Beerdigungen an Samstagen  | 59,50 €  |

<sup>2</sup>Bestattungsgebühren bei Urnenbestattungen mit abschließender Dekoration:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Öffnen und schließen der Grabstätte bzw. der Urnennische (mit Angehörigen)   | 178,50 € |
| 2. Öffnen und schließen der Grabstätte bzw. der Urnennische (ohne Angehörigen)  | 119,00 € |
| 3. Öffnen und schließen der Grabstätte mit Handschaufeln (Mitwirkung der Angehörigen soll auf Wunsch und im Rahmen der Unfallvorschriften zulässig sein)  | 178,50 € |
| 4. Urnenverlegung von Urnennische in Grabstätte bzw. von Grabstätte in Urnennische (ohne feierliche Beisetzung)   | 119,00 € |
| 5. Urnenverlegung von Grabstätte in Grabstätte (ohne feierliche Beisetzung)   | 178,50 € |
| 6. Bergen von Urnenresten und angetroffener Asche mit Wiederbeisetzung in einer anderen Grabstätte bzw. Urnennische oder Übergabe an die Friedhofsverwaltung bzw. an ein zur Überführung beauftragtes Bestattungsinstitut | 35,70 €  |
| 7. Zuschlag für Beerdigungen an Samstagen   | 23,80 €  |
- (2) Die Bestattungsgebühren für die Mitwirkung von Gemeindebediensteten betragen pro angefangene Stunde und Bediensteten 31,00 €.

## **§ 6 Sonstige Gebühren**

- (1) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird jeweils eine Gebühr von 26,00 € erhoben.
- (2) Für die Benutzung
- |                                 |          |
|---------------------------------|----------|
| a) des Aufbahrungsraumes werden | 31,00 €, |
| b) der Aussegnungshalle werden  | 31,00 €, |
| c) des Sezierraumes werden      | 31,00 €, |
| d) und der Tonanlage werden     | 31,00 €  |
- erhoben.
- (3) Die Gebühr für die in den Friedhöfen Straßlach und Großdingharting in den Abteilungen 6 und 7 bzw. D, E und F erstellten Grabsockel beträgt beim erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechts für ein
- |               |           |
|---------------|-----------|
| a) Einzelgrab | 292,00 €  |
| b) Doppelgrab | 583,00 €. |

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung vom 09.02.2007 sowie die 1. Änderungssatzung vom 12.10.2009 und die 2. Änderungssatzung vom 25.07.2014 außer Kraft

Straßlach-Dingharting, 15.04.2021

Hans Sienerth  
1. Bürgermeister